

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 335/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Febr. 1972

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Januar 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t u n d
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

- Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 1971 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die ihm wegen Erwerbsunfähigkeit gewährte Rente in Anwendung des § 1286 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entzogen werden durfte.

Der Kläger wurde am 9. Februar 1966 wegen eines Darmkarzinoms operiert und am 28. Februar 1966 aus dem Krankenhaus entlassen. Am 25. März 1966 beantragte er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte holte beim Chefarzt der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses in Rottweil, der den Kläger operiert hatte, ein "einfaches ärztliches Gutachten" ein. Dieses wurde am 25. April 1966 erstattet, es hat folgenden Wortlaut:

"1. Krankheitsbeginn und Verlauf:

Am 23. 1.66 Blut aus dem Mastdarm.
Die Voruntersuchungen ergaben einen Sigmatumor.
Ich habe den Kranken nach entsprechender Vorbereitung am 9.2.1966 operiert und einen tumortragenden Colon-deszendens-Abschnitt reseziert.
Die histologische Untersuchung des eingeschickten Operationspräparates ergab ein papilläres Adenocarcinom des Dickdarms.

2. Erhobener Krankheitsbefund:

Der postoperative Heilverlauf war ein unkomplizierter, so daß Herr M. bereits am 28.2.66 aus der stat. Behandlung entlassen werden konnte. Die hausärztliche Betreuung erfolgte durch Herrn Dr. B. in Rosenfeld. Ich habe den Patienten seit der Entlassung aus der stat. Behandlung am 28.2.66 nicht mehr gesehen.

3. Diagnose:

Zustand nach Resektion eines Adeno-Carcinomtragenden Sigmaabschnittes.

4. Liegt Berufsunfähigkeit i.S. des § 1246 RVO vor?
Nein."

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte gewährte - auf Vorschlag ihrer ärztlichen Abteilung - Erwerbsunfähigkeitsrente vom 1. Februar 1966 an (Bescheid vom 14. Juni 1966).

Im Anschluß an eine Nachuntersuchung entzog sie diese Rente mit Ablauf des Monats Oktober 1967, und zwar mit der Begründung, daß Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliege (Bescheid vom 1. September 1967).

Der auf Weitergewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente gerichteten Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil vom 13. August 1970). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 14. Juli 1971). Seine Entscheidung hat das LSG wie folgt begründet: Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO sei nicht eingetreten. Aufgrund des von der Beklagten vor der Rentenbewilligung eingeholten Gutachtens stehe fest, daß der Kläger damals nicht berufsunfähig gewesen sei. Die Beklagte habe von Anfang an zu Unrecht die Rente gewährt, daran sei sie für die Zukunft gebunden.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, die Beklagte das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie rügt wesentliche Mängel im Verfahren vor dem **LSG**.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu
verwerfen.

Die Revision ist zulässig.

Das Verfahren vor dem LSG leidet an wesentlichen Mängeln,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

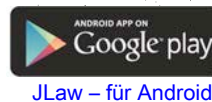
die von der Beklagten ordnungsgemäß gerügt worden sind (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dem LSG hätte sich die weitere Erforschung des medizinischen Sachverhalts aufdrängen müssen. Aus dem von der Beklagten vor der Rentengewährung eingeholten sogenannten "einfachen Gutachten" konnte nicht der Schluß gezogen werden, daß eine bedeutsame Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers damals nicht vorgelegen habe. Dieses "Gutachten" erschöpft sich im wesentlichen in einer knappen Darstellung des Krankheitsverlaufs vor und kurze Zeit nach der Operation. Der Sachverständige hat zwar die Frage nach der Berufsunfähigkeit des Klägers verneint, jedoch fehlt insoweit jede Begründung. Das vom Sachverständigen gewonnene Ergebnis ist im Hinblick auf die Art der Erkrankung des Klägers nicht so selbstverständlich, daß eine Begründung entbehrlich wäre. Dies mußte das LSG erkennen, es durfte die vorbezeichnete ärztliche Stellungnahme daher nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Hinzu kommt, daß der Sachverständige - wie er selbst ausgeführt hat - den Kläger seit dessen Entlassung aus der stationären Behandlung (28. Februar 1966) nicht mehr gesehen und keine Kenntnisse über die weitere Entwicklung des Krankheitsverlaufes hatte. Er konnte dazu also keine Stellung nehmen und auch keine Auskunft darüber geben, wie der Zustand des Klägers zur Zeit der Abfassung des "Gutachtens" - am 25. April 1966 - war. Dies hat das LSG, wie die Entscheidungsgründe ausweisen, erkannt. Es hat jedoch geglaubt, die Bedenken, die hierdurch aufgetreten waren, ausräumen zu können. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist ausgeführt, der Sachverständige habe offenbar darauf vertraut und auch darauf vertrauen dürfen, daß die Betreuung des Klägers durch dessen Hausarzt erfolgreich gewesen sei, weil er sonst von diesem sicherlich zu Rate gezogen worden wäre. Einen Erfahrungssatz dieses Inhalts gibt es aber nicht. Dem Arzt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der die Operation vorgenommen hat, kann das Auftreten von Komplikationen nach der Entlassung des Patienten aus der Krankenhausbehandlung verborgen bleiben. Diese Möglichkeit wird schon durch die freie Arztwahl des Patienten geschaffen. Das LSG hätte also die Quelle angeben müssen, der es seine Erkenntnis entnommen hat, der Sachverständige habe auf die weitere komplikationslose Heilung der Operationsfolgen und die günstige Entwicklung der Krebserkrankung in ihrer Gesamtheit vertrauen können.

Die hiernach wegen Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG statthafte Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Beachtung dieser Verfahrensvorschriften zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das Bundessozialgericht (BSG) ist an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil es an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen fehlt. Der Rechtsstreit muß daher an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). – Das Berufungsgericht wird sich vor Erlaß der neuen Entscheidung – soweit dies möglich ist – Gewißheit über den Gesundheitszustand des Klägers zur Zeit der Rentengewährung und bei der Rentenentziehung zu verschaffen haben. In diesem Zusammenhang wird zu beachten sein, daß bei der Art der Erkrankung des Klägers eine relativ komplikationslose Heilung der unmittelbaren Operationsfolgen kein sicheres Indiz dafür sein muß, daß nunmehr jede beachtliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit entfallen ist. Beeinträchtigungen in psychischer Hinsicht, verursacht insbesondere durch die Ungewißheit über den weiteren Krankheitsverlauf, lassen es in Verbindung mit den körperlichen Beschwerden der Krebserkrankung durchaus als denkbar erscheinen, daß auch in Fällen, in denen später der Nachweis der Heilung erbracht wird, zeitweilig Erwerbsunfähigkeit bestanden hat. Sollten im Einzelfalle eindeutige Ergebnisse nicht zu gewinnen sein,

- 6 -



- 6 -

so wird eine Orientierung an den vom Deutschen Zentralaus-
schuß für Krebsbekämpfung erarbeiteten Richtlinien, auf
die die Beklagte hingewiesen hat, in Erwägung zu ziehen
sein.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbe-
halten.

